

Institutionelle Schutzkonzepte der Pastoralen Einheit Bonn Nordwest



Institutionelles Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus

Einleitung

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene (im Folgenden „Schutzbedürftige“ genannt) in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Die Schutzbedürftigen sind uns anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Das Schutzkonzept ist die gebündelte Zusammenfassung aller Bemühungen der Pfarrgemeinde, auf der Basis einer Grundhaltung von ‚Wertschätzung, Transparenz und Respekt‘ eine ‚Kultur der Achtsamkeit‘ zu entwickeln, in der sexualisierte Gewalt („Missbrauch“) und sonstige übergriffige bzw. grenzverletzende Verhaltensweisen keine Chance erhalten. Es ist die Umsetzung staatlicher und kirchlicher Vorgaben.

Die uns anvertrauten Menschen müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in den Einrichtungen und Aktionen unserer Pfarrgemeinde begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Schutzbedürftige sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Dazu ist es notwendig, dass wir die Art, wie wir miteinander umgehen, immer wieder überprüfen und stetig weiterentwickeln.

Nicht erst seit dem Bekanntwerden der Missbrauchsfälle u.a. in Einrichtungen der katholischen Kirche wissen wir, dass Formen des Machtmissbrauchs oder der (sexualisierten) Gewalt gegenüber Minderjährigen von allen Personen ausgehen können, die für das Aufwachsen von Kindern und die Obhut von Schutzbefohlenen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären als auch dem professionellen und ehrenamtlichen Umfeld angehören.

Deshalb wollen wir alle Menschen, die in der Pfarrgemeinde Verantwortung für Schutzbedürftige tragen, gewinnen, das Präventionskonzept zu unterstützen. Es bedarf einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin, jedes einzelnen Mitarbeiters und aller ehrenamtlich Tätigen, um gemäß einer „Kultur der Achtsamkeit“ die Begegnungen mit Schutzbedürftigen zu gestalten:

- Wir begegnen insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.

- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die schutzbedürftige Menschen bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Dazu ist es notwendig, dass wir die Art, wie wir miteinander umgehen, immer wieder überprüfen und stetig weiterentwickeln.

Ziel aller Präventionsmaßnahmen ist es, dass sich Schutzbedürftige in einem Raum der Achtung, des Respekts und des Vertrauens bewegen, in dem die Menschen bewusst jeder Form von übergriffigen Verhalten, sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch vorbeugen.

Anmerkung: Hinsichtlich geistlichen Missbrauchs, welcher die Förderung spiritueller Selbstbestimmtheit in der Begleitung von Menschen verletzt, leistet die Arbeitshilfe 338 der Deutschen Bischofskonferenz ‚Missbrauch geistlicher Autorität, Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch‘ vom 31.05.2023 wie auch die in den jeweiligen Diözesen veröffentlichten Standards zur geistlichen Begleitung wichtige und verbindliche Orientierung.

Prävention ist integraler Bestandteil allen kirchlichen Handelns. Sie setzt sich für den Schutz und das Wohl von Schutzbedürftigen ein. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese meistens nicht gegen Grenzverletzungen oder Übergriffe wehren können. Deshalb brauchen sie fähige Beschützer/-innen. Alle ehrenamtlich und hauptamtlich Aktiven werden im Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch geschult. Die **Schulungen** dienen dazu, Handlungssicherheit zu vermitteln, die Rechte und Grenzen der Schutzbedürftigen zu achten und im Falle eines Verdachts einer Grenzüberschreitung, Machtmissbrauchs oder der Gefährdung des Schutzbedürftigen angemessen und sicher reagieren zu können.

Alle Schutzmaßnahmen, Regeln und Vorgaben dienen in erster Linie dazu, Schutzbedürftige zu stärken und auf ihre Bedürfnisse einzugehen. Auf der Basis einer Grundhaltung von ‚Wertschätzung, Transparenz und Respekt‘ fördern wir mit den verschiedenen präventiven Maßnahmen eine ‚Kultur der Achtsamkeit‘.

Wesentlicher Bestandteil dieses Schutzkonzeptes ist ein für alle Mitarbeitende verbindlicher Verhaltenskodex und ein Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis sexualisierter Gewalt von Schutzbedürftigen sowie bei übergriffigen Verhalten innerhalb unserer Einrichtungen oder Gruppierungen.

Dieses Schutzkonzept wurde von einer Arbeitsgruppe von haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit erarbeitet. Der Arbeitsgruppe gehörten an:

- Guido Zernack, Pastoralreferent, Ansprechpartner im Seelsorgeteam für Prävention, verantwortlicher Leiter für Erstkommunion, Familiengottesdienste und Sternsinger.
- Peter Bernards, Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde.
- Alan Josef, Kirchenvorstand
- Sascha Kisters, Kirchenvorstand
- Karin Krümmel, Pfarrgemeinderat, Mitarbeiterin Sternsinger, Erstkommunion und Familiengottesdienste
- Barbara Rempe, Pfarrgemeinderat, Verantwortliche Sternsinger
- Dr. Anila Sternberg, Krippenspiel und verantwortliche Leiterin Kindergottesdienste St. Edith Stein.
- Sophie Sacchelli, Jugendreferentin, verantwortlicher Leiterin Messdiener und Firmvorbereitung.

Dieses Schutzkonzept steckt den Rahmen verbindlicher Standards ab, welche die zur Grundlage allen Handels mit uns anvertrauten Schutzbedürftigen ist.

Was ist ein institutionelles Schutzkonzept?

Unter einem ‚Institutionellen Schutzkonzept‘ versteht man die gebündelten Bemühungen des Trägers um die Prävention von sexualisierter Gewalt und sonstigem Machtmissbrauch. Sie stellen einen bindenden Rahmen für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen dar.

Jede Pfarrei, jede Einrichtung, jeder Verband und jede Gruppe ist gehalten, selbst aktiv zu werden und ein für die eigenen Strukturen und Abläufe passendes Schutzkonzept zu entwickeln.

Die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzepts hat Vorteile für alle Beteiligten:

- Es schafft Transparenz als Grundlage von Vertrauen.
- Es dient dem Schutz der möglichen betroffenen Menschen.
- Es hilft bei der Einschätzung von Situationen.
- Es hilft Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern.
- Es verhindert den Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen.
- Es dient dem Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(Schriftenreihe ‚Institutionelles Schutzkonzept‘, Heft 1, S. 8 + 9)

Die Ausführungen dieses Schutzkonzeptes sind eng angelehnt an die Ausführungen der Schriftenreihe ‚Institutionelles Schutzkonzept‘, herausgegeben von der Stabsstelle für Prävention und Intervention. Dieses Schutzkonzept stellt eine Konkretisierung der Schriftenreihe in Bezug auf unsere Pfarrgemeinde dar.

Welche Bausteine beinhaltet das institutionelle Schutzkonzept?

1. Risikoanalyse
2. Institutionelles Schutzkonzept
 1. Persönliche Eignung (§ 4 PräVO)
 2. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft (§ 5 PräVO)
 3. Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)
 4. Beschwerdewege (§ 7 PräVO)
 5. Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)
 6. Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)
 7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 10 PräVO)

1. Risikoanalyse

Bei einer Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder sonstigem Machtmissbrauch ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden.

(Risikoanalysen der Pfarrgemeinde St. Rochus und Augustinus, s. Anhang 1)

2. Institutionelles Schutzkonzept

2.1. Persönliche Eignung (§ 4 PräVO)

§ 4 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbedürftigen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen Personen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

(aus: Schriftenreihe ‚Institutionelles Schutzkonzept‘, Heft 3, S. 5)

Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass Fragen der Kultur der Achtsamkeit grundsätzlich Gegenstand von Bewerbungsgesprächen sind.

Im Sinne der Personalentwicklung werden folgende Instrumente angeraten, um die Standards des Schutzkonzeptes zu gewährleisten bzw. aufrechtzuerhalten:

- Mitarbeitergespräche
- Aus- und Fortbildung

2.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft (§ 5 PräVO)

Zur Gewährleistung der persönlichen Eignung verlangt die Kirchengemeinde von jedem haupt- und ehrenamtlich Tätigen, der in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortung trägt entsprechend den Vorgaben der kirchlichen Präventionsordnung (siehe auch Schriftenreihe ‚Institutionelles Schutzkonzept‘, Heft 4, S. 9) die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist. Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt nach 5 Jahren durch Aufforderung durch die Kirchengemeinde.

Derzeit gibt es keine Regelung für Menschen, die ins Altenheim gehen oder schutz- und hilfsbedürftige Senioren zu Hause besuchen. Bei der Überarbeitung des Schutzkonzeptes wird dies in den Blick genommen.

2.3. Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)

Die Arbeitsgruppe Schutzkonzept hat einen Verhaltenskodex erarbeitet. Er wird allen verantwortlichen Leitern, die mit Schutzbedürftigen zusammenarbeiten, zur Kenntnis vorgelegt werden. Alle verantwortlichen Leiter verpflichten sich durch Unterschrift, die Einhaltung des Verhaltenskodex durchzusetzen und zu gewährleisten - auch bei den Mitarbeitenden. Der Verhaltenskodex ist auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht. Der Verhaltenskodex ist auch in der Gruppenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Hilfe- und Schutzbedürftigen in geeigneter Weise zu thematisieren.

(Verhaltenskodex der Pfarrei St. Rochus und Augustinus, s. Anhang 2)

2.4. Beschwerdewege (§ 7 PräVO)

Sinn und Ziele eines Beschwerdemanagements

Im Kontext der Prävention vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch jeglicher Art ist das Ziel, Schutzbedürftige darin zu ermutigen, Grenzverletzungen anzusprechen. Schutzbedürftige und deren Erziehungsberechtigte sollen befähigt und unterstützt werden, ihre Anliegen zu äußern.

„Damit Kinder und Jugendliche es wagen und ermutigt werden, Grenzverletzungen und Demütigungen anzusprechen, ist es unabdingbar, ein Klima der Toleranz, Offenheit und (Selbst-) Kritikfähigkeit in den Einrichtungen zu schaffen. Dazu gehört auch eine Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen.“

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -Vernachlässigung e.V. (DGfPI): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung. Düsseldorf 2013. S. 7

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind somit ein wesentlicher Aspekt bei der Sicherung der Rechte Schutzbefohlener. Ein wichtiges Ziel ist es also, eine barrierefreie sowie beschwerdefreundliche Einrichtungskultur zu schaffen. Das gilt gleichermaßen für schutzbedürftige Erwachsene.

Darüber hinaus schaffen klar definierte Beschwerdewege und verbindlich geltende Verfahrensstandards für Träger, Leitung und Mitarbeitende Sicherheit im Umgang mit Beschwerden.

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -Vernachlässigung e.V. (DGfPI): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung. Düsseldorf 2013. S. 7

Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO Beschwerdewege

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.

Konkrete Umsetzung:

- Verantwortlich Leitende von Gruppen in der Kinder- und Jugendarbeit und anderer Schutzbefohlener erhalten einen Leitfaden mit Ansprechpersonen der Pfarrei und des Bistums, die im Verdachtsfall zu informieren sind (s. Anhang 3). Der Leitfaden fordert von den verantwortlichen Leitenden eine Informationspflicht und verantwortliches Handeln ein, d.h. im Verdachtsfall müssen verantwortliche Leitende tätig werden.

- Als interne Kontaktperson steht die Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde zur Verfügung und nach Möglichkeit eine weitere Person, die anderen Geschlechts als die Präventionsfachkraft ist.
- Beauftragte Kontaktpersonen der Kirchengemeinde und die Ansprechpersonen des Erzbistums sind auf der Homepage zu veröffentlichen.
- Verantwortlich Leitende erhalten einen Handlungsleitfaden in Schriftform, der der Schriftenreihe ‚Institutionelles Schutzkonzept‘, Heft 6, S. 10 – 12. (s. Anhang 3,) entnommen ist.

2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Schutzbedürftige, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden:

- Veröffentlichung des Verhaltenskodex
- Thematisierung des Verhaltenskodex in geeigneter Weise in der Gruppenarbeit
- Verantwortlich Leitende erhalten Leitfaden und sorgen für Informationsweitergabe an Gruppenleitende und Teilnehmende.

3. Im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von Verfahrenswegen wegen vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt ist eine Kontaktperson benannt:

- Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde

- Peter Bernards

Telefon 01520-16 42 374

peter.bernards@erzbistum-koeln.de

4. Bei klärungsbedürftigen Situationen stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch

- Peter Binot, Kriminalhauptkommissar a.D., Psychologischer Berater & Coach, Mobil: 0172 290 1534
- Martin Gawlik, Rechtsanwalt, Mobil: 0172 290 1248
- Birgit Röttgen, Diplom-Psychologin, Mobil: 01525 2825703

Weitere Beratungswege

- Nummer gegen Kummer Tel: 116111
- Zartbitter e.V., Sachsenring 2 - 4 | 50677 Köln | Tel.: 0221-312055
info@zartbitter.de

5. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller

Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der (Erz-)Diözese bekannt gemacht sind.

- Name, Anschrift und Kontaktdaten der Präventionsfachkraft werden der Präventionsbeauftragten des Erzbistums schriftlich mitgeteilt.

6. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu

gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der diözesanen Ordnung zur Umsetzung der Leitlinien (Anordnung über die Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, Amtsblatt 2015, Nr. 129) zu orientieren.

- Aushändigung von Handlungsleitfaden in Schriftform für verantwortlichen Leitende
- Veröffentlichung des Handlungsleitfadens auf der Homepage

2.5. Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

Konkrete Umsetzung der Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement

Die Information über die Präventionsmaßnahmen der Einrichtung und die Bekanntmachung des Institutionellen Schutzkonzepts liegen in der Verantwortung des Trägers.

Die Präventionsmaßnahmen werden thematisiert in

- Schulungen zum Thema Prävention sowohl für freiwillig Mitarbeitende als auch für Mandatsträger der Kirchengemeinde
- Vertiefungsveranstaltungen und
- Team- und Dienstgesprächen.

Die Präventionsfachkraft stellt sicher, dass das Thema Prävention sexualisierter Gewalt und sonstiger Machtmissbrauch, insbesondere auch geistlicher Missbrauch, dauerhaft kommuniziert und beraten wird. Die Präventionsfachkraft ist die kompetente Ansprechperson innerhalb der Einrichtung, in den verschiedenen Gremien und Strukturen.

Das Institutionelle Schutzkonzept, welches ein Gütesiegel der Einrichtung darstellt,

ist öffentlich zugänglich:

- Veröffentlichung und Möglichkeit zum Download auf der Homepage der Einrichtung
- Vorhalten von Ansichtsexemplaren
- Thematisierung bei Bewerbungsgesprächen und Ausgabe bei Einstellung
- Ausgabe bei Anmeldung zu Messdienergruppen, Kinderchor, Fahrten u.a.,

Einzelne Aspekte des Schutzkonzeptes sind als Auszug veröffentlicht, z. B. die Kontaktdaten der Präventionsfachkraft, die internen Beratungs- und Beschwerdewege und die Hinweise auf externe Beratungsstellen. Diese werden per Aushang bekannt gemacht:

- Flyer
- Poster/Aushänge in Schaukästen, am schwarzen Brett, der Katholischen öffentlichen Bücherei, im Pfarrsaal u.a.

Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und ggf. zu überarbeiten.

Eine Überarbeitung findet insbesondere statt, ...

- wenn ein Fall von sexualisierter Gewalt eingetreten ist, oder
- nach größeren strukturellen Veränderungen in der Kinder- und Jugendpastoral (auch Wechsel eines Großteils der Teams und Leitungen, sowie obligatorisch
- spätestens alle 5 Jahre.

Bei der Evaluation und Überarbeitung sollten gemachte Erfahrungen, Evaluationsergebnisse und Risikobewertungen schriftlich festgehalten werden.

2.6. Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)

Präventions-Schulungen gemäß Präventionsordnung § 9 Aus- und Fortbildung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Schutzbedürftigen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 PräVO ist.

Die **Schulungen** dienen dazu, Handlungssicherheit zu vermitteln, die Rechte und Grenzen der Schutzbefohlenen zu achten und im Falle eines Verdachts einer Grenzüberschreitung oder der Gefährdung des Kindeswohls angemessen und sicher reagieren zu können. Hierbei geht es konkret darum, zu sensibilisieren, genau hinzuschauen, ob es einem Kind evtl. nicht gut geht und mutig und konsequent zu

handeln, wenn sie wahrnehmen, dass das Wohl eines Schutzbedürftigen gefährdet ist. Sie sollen „fähige Beschützer“ der Schutzbefohlenen sein.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis
2. Strategien von Täterinnen und Tätern
3. Psychodynamiken der Betroffene
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

2.7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 10 PräVO)

Wir verweisen auf u.a. auf Angebote der Katholische Jugendagentur.

3. Nachhaltige Aufarbeitung

Sexualisierte Gewalt oder sonstiger Machtmissbrauch durch Mitarbeitende unserer Gemeinde stellt für die Kirchengemeinde eine schwerwiegende Krise dar, die nur durch eine transparente und konsequente Aufarbeitung überwunden werden kann. In einem Interventionsfall erfolgt eine nachhaltige und enge Begleitung sowohl der betroffenen Personen und ggf. deren Eltern, als auch der betroffenen Gruppen und Mitarbeitenden, indem ihnen professionelle Unterstützung durch externe Fachkräfte angeboten wird. Diese Aufarbeitung geschieht in Abstimmung zwischen der Kirchengemeinde, der Stabsstelle Intervention und der Hauptabteilung Seelsorge/Personal des Erzbistums Köln. Mit dieser Unterstützung wird ein Reflexionsraum geschaffen, in dem das Geschehene aufgearbeitet werden kann und soll. Nach der Krisenreflexion wird eine Auswertung des Geschehens durchgeführt. Hierbei wird festgestellt, an welcher Stelle das Schutzkonzept weiterzuentwickeln ist, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen verbessern. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und des zukünftigen Handelns ein.

Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde St. Rochus und Augustinus

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Schutzbedürftigen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Schutzbedürftigen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

Situationen mit Einzelkontakt in Betreuungssituationen sollen einsehbar und transparent sein. Räume sind offen und jederzeit von außen zugänglich zu halten.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen (wie z.B. gemeinsame private Urlaube).

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbedürftigen keine Angst gemacht und keine persönlichen Grenzen überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben.

Grenzverletzungen jeglicher Art müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. Die jeweilige Leitung übernimmt hier eine besondere Verantwortung.

Wenn aus verantwortbaren guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer und möglichst vorher der Leitung und der Gruppe transparent gemacht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln:

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung - insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe - sind nicht erlaubt.

Da, wo es zu körperlichem Kontakt kommt, ist er altersgerecht, sensibel und dem jeweiligen Kontakt angemessen zu erfolgen.

Die Begleitung kleiner Kinder oder hilfe- und schutzbedürftiger Erwachsener zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten vorher abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden.

Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln:

Durch Verhalten, Sprache und Wortwahl werden Menschen weder verletzt noch gedemütigt. Dies gilt auch für die Benutzung von Kose- oder Spitznamen.

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen. Die jeweiligen Leitenden sind hier in einer besonderen Pflicht.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

Filme, Computerspiele, CD, mp3, mp4 oder Druckmaterial mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und

Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewalt- und pornographiefreie Anwendung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, erniedrigendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Kein Umkleiden mit den Kindern.

Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Die Aufsichtspflicht muss durch die Verantwortlichen gewährleistet sein.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien und verantwortungsvollen Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln:

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent und für den Bestraften plausibel sind.

Verhaltensregeln:

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Sexting oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen.

Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z.B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln:

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in nach Geschlechtern getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer schutzbefohlenen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Im sog. Sternverfahren hat der Kirchenvorstand St. Rochus und Augustinus am 8. Oktober 2025 beschlossen:

„Der Kirchenvorstand beschließt die Ergänzungen/Änderungen des institutionellen Schutzkonzept in der diesem Protokoll beigefügten Fassung und setzt die Ergänzungen/Änderungen zum 01.11.2025 für die Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus in Bonn in Kraft.“

Institutionelles Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde St. Thomas Morus

1. Ergebnisse der Schutz- und Risikoanalyse – Konsequenzen für künftiges Handeln und unsere Haltung

In unserer Kirchengemeinde St. Thomas Morus arbeiten wir haupt- und ehrenamtlich mit vielen unterschiedlichen Menschen in unterschiedlichen Situationen zusammen. Daher sehen wir es als unsere Verpflichtung an, auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes ein Präventionskonzept vorzulegen. Es schließt alle Menschen mit ein, die an Angeboten der Pfarrei teilnehmen. Dabei legen wir ein besonderes Augenmerk auf junge Menschen, die schutzbedürftig sind. Dazu zählen Kinder und Jugendliche, wie Kommunionkinder, Messdiener*innen, Firmlinge oder Jugendliche, die an Ferienaktionen der Pfarrei teilnehmen.

Das Präventionskonzept ist in erster Linie auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgelegt, da diese Gruppen eine bestimmte Art der Aufsicht und des Umgangs erfordern. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass auch andere Gruppen, wie Senior*innen oder hilfesuchende Erwachsene, besonderen Schutz benötigen. Daher halten wir es für wichtig, einzelne Elemente dieses Konzeptes auf den Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen zu übertragen und präventive Maßnahmen auch in diesem Bereich zu etablieren. Wichtig ist, präventiv jegliche Form von Gewalt zu vermeiden und sie reaktiv zu unterlassen. Dazu zählen körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt.

Im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen umfassen unsere grundlegenden Maßnahmen vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln. Des Weiteren vermitteln wir Kindern, aber auch Jugendlichen im pädagogischen Alltag, dass sie Körpersignale erkennen und wahrnehmen lernen, und dass man „Nein“ sagen darf.

Innerhalb der Gruppierungen gibt es wenige hierarchische Strukturen. Doch aufgrund gravierender Altersunterschiede oder Rollenzuweisungen innerhalb der Gruppe (z.B. Leitung, Teamer*innen) könnte es zu Abhängigkeitsverhältnissen kommen. Die Ausprägung ist von der Gruppierung/Kontakt und dem Thema abhängig.

Besondere Gefahrenmomente und Abhängigkeiten können in folgenden Situationen entstehen bzw. durch folgende Gegebenheiten begünstigt werden:

- *Übernachtungen und Transportsituationen (z.B. Messdiener*innenwochenenden, Pfingstfahrten, Romfahrt, Ausflüge, Fahrten mit dem Gemeindebus)*
- *1:1 Situationen (z.B. Kind zu Kind oder Betreuende*r zu Kind)*
- *Kinder müssen aus Gruppensituationen herausgenommen werden (Eskalation, Verletzungen o.ä.)*
- *Weitere Gefahrenmomente können sich, vor allem bei Kindern und Jugendlichen, durch ein mangelndes Gefahrenbewusstsein ergeben.*
- *oder durch die fehlende oder eingeschränkte sprachliche Kompetenz. Auch die Inklusion von Menschen mit Behinderung innerhalb einer Gruppierung könnte eine solche Gefahr bedingen.*
- *Die Gegebenheiten in allen Räumlichkeiten der Kirchengemeinde (z.B. Jugendräume und Toiletten im Keller) können aus Täter*innensicht Möglichkeiten zum Missbrauch eröffnen. Ein großer Personenkreis hat Zugang zu unseren Räumlichkeiten.*

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Pfarrei gelten aus diesem Grund verschiedene prophylaktische Maßnahmen, die von der Art und Regelmäßigkeit des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen abhängen. Dazu zählen unter anderem:

- Nachweise des erweiterten Führungszeugnis
- Nachweise von Präventionsschulungen
- Nachweise von Gruppenleitungsschulungen
- Mitarbeiter*innengesprächen und die daraus folgende gegenseitige Aufmerksamkeit untereinander
- Reflexionen im Team
- bei Bedarf auch Supervision.

Für alle Bereiche gilt die Kenntnis über dieses Präventionskonzept und die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes als obligatorisch.

Konsequenzen für zukünftiges Handeln:

Um zu verhindern, dass die identifizierten Gefahrenmomente zu einer tatsächlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen führen, müssen die Verantwortlichen, die sich ihrer Aufsichtspflicht und der körperlichen Nähe bewusst sind, diese regelmäßig reflektieren. Zusätzlich gilt es, die Kinder und Jugendlichen partizipativ stark zu machen.

2) Kommunikations- und Beschwerdewege

Kommunikationswege innerhalb der Pfarrei

In unserer Kirchengemeinde gibt es unterschiedliche Kommunikationswege, die auch im Hinblick auf das Thema Prävention wichtig sind. Ziel ist es, mit dieser Art der Kommunikation eine Kultur der konstruktiven Kritik und eine Atmosphäre zu schaffen, in der es möglich und erwünscht ist, auch Kritik über unangemessenes Verhalten zu äußern. Um zu verdeutlichen, wie wir unser Ziel erreichen wollen, skizzieren wir in Kürze unsere Kommunikationswege:

In allen Einrichtungen (bspw. Pastoral- und Pfarrbüros) und Gruppierungen (bspw. Jugendgruppen etc) gibt es Leitungspositionen (haupt- und ehrenamtlich) mit differenzierter Weisungsbefugnis anderen Personen gegenüber. Dabei werden Entscheidungen möglichst demokratisch getroffen, um alle Beteiligten miteinzubeziehen. So werden alle Beteiligten in über konkrete Abläufe, die Organisation und anstehende Fragen innerhalb ihrer Gruppe betreffen, einbezogen. Hierbei sind die Kommunikationsstrukturen offen und die Entscheidungsstrukturen transparent.

Ganz konkret entfaltet sich unsere Kommunikation auf verschiedenen Wegen. Einige Beispiele sind im Folgenden genannt:

- Der Kontakt zu Erziehungsberechtigten wird sowohl schriftlich (Briefe, Mail, Telefon...) als auch persönlich gewährleistet. Wichtig hierbei ist eine transparente und klare Information darüber, wer den Erziehungsberechtigten als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht.
- Hauptamtlich Mitarbeitende werden mittels Dienstanweisung, Dienstplänen und Protokollen über ihre Aufgaben informiert und nehmen zudem an regelmäßigen Dienstgesprächen teil.
- Aushänge, persönliche Gespräche, Infotafeln, Versammlungen und Briefe informieren über Konzepte, Veranstaltungen und andere Themen der Gruppierungen und Büros.

Am wichtigsten ist immer noch der persönliche Kontakt, der eine wichtige Voraussetzung im Miteinander darstellt. Ziel unserer Arbeit ist es, dass sich alle Personen unserer Gemeinde mit ihren Sorgen und Anliegen immer an eine Person ihres Vertrauens wenden können.

Beschwerdewege

Bei Konflikten, unangemessenem Verhalten und anderen Gründen zur Kritik stehen verschiedene Personen in unserer Kirchengemeinde zum Gespräch bereit. Das kann eine Gruppenleitung, die internen Präventionsfachkräfte, die Jugendreferent*innen oder auch ein weiteres Mitglied des Pastoralteams sein. Diese Person ist die erste entscheidende

Beschwerdestelle. Die Gespräche werden vertraulich behandelt und gemeinsam werden sorgsam die weiteren Schritte besprochen.

Für haupt- und ehrenamtlich Tätige in unserer Pfarrei stehen folgende Möglichkeiten zur Beschwerde zur Verfügung:

Hauptamtliche:

- Gespräch mit dem Vorgesetzten
- Gespräch mit der Mitarbeitervertretung
- Externe Beratung, ggf Supervision
- Gespräche mit internen und externen Präventionsfachkräften

Ehrenamtliche:

- Gespräche mit der Leitung der Gruppierung
- Gespräche mit internen und externen Präventionsfachkräften
- Gespräch mit einem Mitglied des Pastoralteams

An verschiedenen Stellen informieren wir über unser Präventionskonzept und die möglichen Beschwerdestellen:

- Aushang in den Schaukästen
- Homepage
- Flyer in den Schriftenständen
- Beilage in den Briefen zur Erstkommunionvorbereitung.
- Aushang in den Eingangsbereichen und in den Toiletten unserer Kirchen und Pfarrheime

Ansprechpersonen

Unsere interne Präventionsfachkraft ist:

- Verena Hammermann
Telefon: 01578 9275793
Email: verena.hammermann@thomas-morus-bonn.de

Unabhängige Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Köln sind:

- Peter Binot
Kriminalhauptkommissar a.D., Psychologischer Berater & Coach,
Telefon: 0172 2901534
- Martin Gawlik
Rechtsanwalt
Telefon: 0172 29012148

- Birgit Röttgen
Diplom-Psychologin
Telefon: 01525 2825703

Weitere Beratungswege

- Nummer gegen Kummer: 116111
- Zartbitter e.V.
Telefon: 0221 312055
E-Mail: info@zartbitter.de

3. Personalauswahl und Personalentwicklung

In der Kirchengemeinde St. Thomas Morus engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen.

Vom Erzbistum Köln ist vorgegeben, inwiefern die hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im seelsorgerischen und erzieherischen Dienst zu schulen sind. Zusätzlich wird das Thema Prävention bereits bei der Einstellung in den Fokus zu genommen:

Hauptamtlich Mitarbeitende

Mit der Einladung zum Vorstellungsgespräch erhalten die Bewerber*innen gleichzeitig das Schutzkonzept. Beim Bewerbungsgespräch ist es Aufgabe des Personalausschusses, neben der fachlichen Eignung auch die Haltung, das Menschenbild, persönliche Stärken und Grenzen in Bezug auf das Thema Prävention zu hinterfragen.

Bei Einstellung wird das erweiterte Führungszeugnis verlangt und die Mitarbeitenden müssen eine entsprechende Dienstanweisung unterschreiben. Zudem sind die Mitarbeitenden verpflichtet, in einem angemessenen Zeitraum ab Einstellungstermin, die Teilnahme an einer Präventionsschulung nachzuweisen und außerdem spätestens alle fünf Jahre an regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen zum Thema Prävention teilzunehmen.

Im Mitarbeiterjahresgespräch wird seitens der Vorgesetzten bzw. des Dienstgebers noch einmal auf das Schutzkonzept sowie die Dienstanweisung verwiesen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende

Vor der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit führen die Mitarbeitenden ein Gespräch mit dem jeweiligen Verantwortlichen des Pastoralteams, in dem sie zu ihrer Haltung, ihrem Menschenbild sowie ihren persönlichen Stärken und Grenzen in Bezug auf das Thema Prävention um Auskunft gebeten werden. In diesem Gespräch werden sie

darüber informiert, ob sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen und eine Präventionsschulung erforderlich ist. Der*Die jeweils Verantwortliche des Pastoralteams ist verpflichtet, die Kontaktdaten des neuen Ehrenamtlers an das Pastoralbüro und die Verwaltungsleitung weiterzuleiten. Über die Verwaltungsleitung und das Pastoralbüro erhalten ehrenamtlich Tätige den Termin für die nächstmögliche Schulung. Nach Abschluss der Präventionsschulung unterzeichnen die ehrenamtlich Mitarbeitenden die sogenannte Selbstverpflichtung (siehe Anhang) und reichen eine Kopie des Schulungszertifikates im Pastoralbüro ein.

Die jeweils Verantwortlichen des Pastoralteams thematisieren das Schutzkonzept einmal jährlich gegenüber den ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Ausnahmeregelungen

Sofern eine Präventionsschulung nicht zeitnah erfolgen und ein erweitertes Führungszeugnis nicht zeitnah vorgelegt werden kann, kommt folgende Zwischenlösung zum Tragen:

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden unterzeichnen eine sogenannte Selbstauskunft. Mit dieser versichern sie, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden sind und insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Das Unterzeichnen der Selbstauskunft ersetzt nicht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Präventionsschulung und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für das Miteinander in der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde versteht sich als ein Lernfeld, in dem sich alle Beteiligten ausprobieren und Fehler machen dürfen. Wir fördern in unserer Gemeinde eine Kultur, die einen offenen Umgang mit Fehlern zulässt und in der sich Menschen entwickeln können. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Deshalb sind wir alle gemeinsam dafür verantwortlich, dass der vorliegende Verhaltenskodex eingehalten wird.

Dieser wertschätzende, achtsame Umgang miteinander bildet die Grundlage für diesen Verhaltenskodex, der allen Haupt- und Ehrenamtlichen in der Kirchengemeinde St. Thomas Morus zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt und mit ihnen besprochen wird. **Jede*r Mitarbeiter*in erkennt diese Verhaltensregeln durch Unterzeichnung an und verpflichtet bei Einstellung und Beauftragung für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu deren Umsetzung.**

Gestaltung von Nähe und Distanz

1. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere sowohl die Intimsphäre und persönlichen Grenzen meines Gegenübers als auch meine eigenen Grenzen.
2. In 1:1-Situationen wie Einzelgesprächen, Übungseinheiten oder Einzelunterricht bin ich besonders sensibel.
3. Ich benenne meine Grenzen klar und begründe sie gegebenenfalls.
4. Ich gestalte Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so, dass keine Grenzen überschritten werden.
5. Wenn jemand eine selbst empfundene Grenzüberschreitung äußert, nehme ich diese ernst und respektiere sie ohne Kommentar. Ich treffe angemessene Maßnahmen, um solche Situationen zukünftig zu verhindern.
6. Wenn Grenzen verletzt werden, spreche ich das offen an.
7. Ich bin mir der Dynamiken bewusst, die zu Gewaltformen führen können, und handle aktiv, wenn ich psychische, körperliche, emotionale oder verbale Gewalt wahrnehme.
8. Wenn ich mit Kindern oder Jugendlichen Zeit verbringe, achte ich darauf, dass dies in den vorgesehenen Räumen und Orten geschieht. Ich stelle sicher, dass diese Räumlichkeiten jederzeit eigenständig verlassen werden können.
9. Ich vermeide es, intensive freundschaftliche Beziehungen zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einzugehen. Sollten daraus Rollenschwierigkeiten entstehen (z. B. durch familiäre oder freundschaftliche Verbindungen), spreche ich diese offen an und kläre sie.
10. Ich nehme Sorgen und Ängste meiner Mitmenschen ernst und biete ihnen Raum, diese zu besprechen.

Angemessenheit von Körperkontakt

1. Mir ist bewusst, dass Körperkontakt oder körperliche Berührungen in der Arbeit mit Menschen vorkommen können. Ich achte darauf, dass sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontakt angemessen sind. Ich respektiere den persönlichen Willen jeder Person.
2. Ich nehme die Grenzschnale meiner Mitmenschen wahr, insbesondere in Trost- oder Erste-Hilfe-Situationen.

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

1. Ich halte mich an die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit Medien. Ich achte auf die Einhaltung allgemeiner Persönlichkeitsrechte gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
2. Ich gehe sensibel mit meiner eigenen Darstellung im Internet um.
3. Ich nutze soziale Netzwerke nicht für private Kontakte mit Kindern und Jugendlichen.
4. Ich dulde keine Medien mit pornographischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.
5. Ich achte darauf, dass Kinder und Jugendliche Medien gewaltfrei und grenzverletzungsfrei nutzen. Wenn ich Verstöße bemerke, nehme ich eine klare Haltung ein und schreite aktiv ein.
6. Bei Gruppenstunden, Ausflügen oder Exkursionen kläre ich im Vorfeld in Absprache mit allen verbindlich die Nutzung mobiler Geräte.
7. Ich übernehme Verantwortung dafür, dass Medien und soziale Netzwerke im Gemeindeleben und in Jugendgruppen nicht missbräuchlich verwendet werden.

Sprache und Wortwahl

1. Ich spreche andere Leiter*innen und Teilnehmer*innen mit ihrem gewünschten Namen an. Übergriffige, diskriminierende oder sexualisierte Spitznamen verwende ich nicht.
2. Ich fördere durch höflichen Umgang ein gutes Klima. Auch in Diskussionen achte ich auf eine wertschätzende und respektvolle Kommunikation, unabhängig von unterschiedlichen Standpunkten.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches oder rassistisches Verhalten und schreite angemessen ein.
4. Ich verwende keine sexualisierte Sprache und mache keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen.
5. Sollte es zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen, entschuldige ich mich und arbeite das Geschehene angemessen mit den Beteiligten auf.
6. Ich spreche respektvoll über nicht anwesende Personen.

Schutzräume und Intimsphäre

1. Ich achte darauf, dass bei Gruppen, die sich bei Übernachtungsveranstaltungen aus mehreren Geschlechtern zusammensetzen, auch mehrere Geschlechter bei den Begleitpersonen vertreten sind.
2. Ich stelle sicher, dass Kinder und Jugendliche und Begleitpersonen bei Übernachtungen in getrennten Räumen schlafen.
3. Ich beachte, dass Kinder und Jugendliche nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden übernachten.
4. Ich vermeide es, mich allein mit einem Kind oder Jugendlichen in Schlaf-, Sanitär- oder ähnlichen Räumen aufzuhalten. Vor dem Betreten solcher Räume klopfe ich an und warte eine angemessene Zeitspanne.
5. Ich vermeide strikt gemeinsames Duschen und Umkleiden mit Teilnehmer*innen oder zwischen Menschen unterschiedlichen Geschlechts.
6. Ich achte bei der Auswahl von Übernachtungs- und Veranstaltungsorten auf die Schaffung einer sicheren und geschützten Atmosphäre.

Disziplinarmaßnahmen

1. Wenn ich Regelverstöße wahrnehme, reagiere ich zunächst mit einer verbalen Zurechtweisung. Ich Sorge dafür, dass Sanktionen nur dann eingesetzt werden, wenn sie unbedingt notwendig sind, und achte darauf, dass diese direkt im Zusammenhang mit dem Regelverstoß stehen.
2. Ich stimme Disziplinarmaßnahmen innerhalb des Leitungsteams ab und stelle sicher, dass sie von allen als angemessen angesehen werden. Gemeinsam mit dem Team setze ich diese konsequent um.
3. Ich bemühe mich, Disziplinarmaßnahmen für alle Beteiligten nachvollziehbar und berechenbar zu gestalten.

Verstöße gegen den Verhaltenskodex

1. Wenn von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer allen Beteiligten gegenüber transparent gemacht werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller beteiligten Leitungspersonen.
2. Bei Grenzverletzungen suche ich das Gespräch mit der beschuldigten Person und mache dies allen Beteiligten gegenüber transparent.
3. Wenn es wiederholt zu Grenzverletzungen kommt oder ein Übergriff vorliegt, spreche ich die für mich zuständige Leitung an.
4. Je nach der Schwere des Verstoßes ziehe ich die Präventionsfachkraft hinzu.

5. Qualitätsmanagement

Im Alltag unserer Kirchengemeinde ist das Thema Prävention fest verankert. Unser Schutzkonzept liegt seit der Fertigstellung in allen Kirchen und Einrichtungen unserer Kirchengemeinde frei zugänglich aus. Es steht ebenfalls als Download auf unserer Homepage zur Verfügung und wird allen Mitarbeitenden (ehren- und hauptamtlich) ausgehändigt. Durch die Veröffentlichung gibt es jederzeit für alle Mitglieder unserer Pfarrei die Möglichkeit, Ideen, Kritik und Anregungen weiterzugeben. In den Gebäuden unserer Kirchengemeinde hängen an zentralen Orten Aushänge und an den Schriftenständen liegen Flyer mit Beschwerdewegen und Namen von Ansprechpartner*innen, die im Falle eines Hinweises oder Verdachtes helfen.

Unsere Präventionskräfte sorgen dafür, dass das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt dauerhaft kommuniziert und beraten wird. Sie informieren die in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortlichen der Gruppierungen über geänderte und neue Regelungen des Erzbistums Köln. Im Bedarfsfall erhalten Betroffene Unterstützung und Hilfe zur Aufarbeitung der Situation. Zusätzlich werden unsere Mitarbeitenden in regelmäßigen Schulungen zum Thema Prävention informiert. Einmal pro Jahr ist das institutionelle Schutzkonzept Thema in den Team- und Dienstbesprechungen, in den jährlich durchzuführenden Mitarbeitergesprächen sowie den regelmäßigen Gesprächen mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden. Hier wird überprüft, ob das bestehende Konzept weiter ausreicht, ggfs. werden Änderungen vorgeschlagen. Die Ergebnisse werden von der Arbeitsgruppe Schutzkonzept analysiert und das Schutzkonzept ggfs. angepasst. Im Falle des Bekanntwerdens eines Vorfalles sexualisierter Gewalt erfolgt die Information der Öffentlichkeit gemäß den Vorgaben des Erzbistums Köln.

6. Nachhaltige Aufarbeitung

Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende unserer Gemeinde stellt für die Kirchengemeinde eine schwerwiegende Herausforderung dar, die nur durch eine transparente und konsequente Aufarbeitung überwunden werden kann. In einem Interventionsfall erfolgt eine nachhaltige und enge Begleitung sowohl der betroffenen Kinder, der Jugendlichen und deren Eltern, als auch der betroffenen Gruppen und Mitarbeitenden auch durch professionelle Unterstützung durch externe Fachkräfte. Diese Aufarbeitung geschieht in Abstimmung zwischen der Kirchengemeinde, der Stabsstelle Intervention und dem Bereich Pastorale Dienste des Erzbistums Köln. Mit dieser Unterstützung wird ein Reflexionsraum geschaffen, in dem das Geschehene aufgearbeitet werden kann und soll. Nach der Krisenreflexion wird eine Auswertung des Geschehens durchgeführt. Hierbei wird festgestellt, an welcher Stelle das Schutzkonzept weiterzuentwickeln ist, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und des zukünftigen Handelns ein.

**Mitarbeit am Institutionellen
Schutzkonzept der Kirchengemeinde
St. Rochus und Augustinus**

Guido Zernack

Peter Bernards

Alan Josef

Sascha Kisters

Karin Krümmel

Barbara Rempe

Dr. Anila Sternberg

Sophie Sacchelli

**Mitarbeit am
Institutionellen Schutzkonzept der
Kirchengemeinde St. Thomas Morus**

Christina Wagner

Lukas Schmalenstroer

Verena Hammermann

Monika Spölmink

Margret Hüntten-Schuld

Franz Hetzel

Impressum

Katholische Kirchengemeinde
St. Rochus und Augustinus
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rochusstr. 223

53123 Bonn

Deutschland

Telefon: +49 228 620 385 0

pastoralbuero@katholisch-in-duisdorf.de

Website: katholisch-in-duisdorf.de

Verantwortlich: Pfarrer Markus Höyng

Impressum

Katholische Kirchengemeinde
St. Thomas Morus
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pommernstraße 1

53119 Bonn

Deutschland

Telefon: +49 228 92 12 97 97

pastoralbuero@thomas-morus-bonn.de

Website: thomas-morus-bonn.de

Verantwortlich: Pfarrer Markus Höyng